



presserat

Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0353/25/2-BA-V

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **23.09.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht am 27.04.2025 einen Beitrag mit der Überschrift „Beliebtes Rad-Fest aus Terror-Gründen kurzfristig abgesagt“. Der Grund für die Absage des Festes in der Stadt überrasche, heißt es in der Leadzeile. Im Artikel schreibt die Zeitung, dass das Fest aus kurzfristig nicht zu erfüllenden Sicherheitsauflagen zum Schutz vor Terroranschlägen nicht stattfinden könne. Die Veranstalter, also die Stadtwerke, sähen sich nicht in der Lage, die „aktuell geforderten Anpassungen des Sicherheitskonzeptes für Großveranstaltungen dieser Art in Deutschland“ und die damit einhergehenden höheren Sicherheitsvorkehrungen für die Besucher umzusetzen, zitiert die Zeitung.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffer 2 und 11 des Pressekodex geltend. Die Überschrift suggeriere eine konkrete und direkte Terrorgefahr für das Radfest. Im Text werde dann aber erläutert, dass das Fest wegen neuer Sicherheitsauflagen abgesagt worden sei. Der Beschwerdeführer vermutet Sensationsberichterstattung.

III. Die Zeitung hat die Möglichkeit zur Stellungnahme nicht genutzt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Nach Ansicht der Ausschussmitglieder ist die Überschrift irreführend und vermittelt eine Nachricht, die nicht vom Text gedeckt ist, nämlich dass ein Terroranschlag bevorstehen könnte. Es sind bestimmte Vorschriften und allgemeine Vorsichtsmaßnahmen, die zur Absage des Fests geführt haben, und nicht etwa ein bevorstehender Terror-Anschlag, also „Terror-Gründe“. Die Irreführung wird in den Augen des Ausschusses noch durch die Entscheidung der Redaktion verstärkt, im Text Artikel zu tatsächlich stattgefundenen Terroranschlägen zu verlinken.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>